

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Preisnumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

<b>XV. Jahrgang.</b>	<b>Berlin, Freitag, den 9. Dezember 1887.</b>	<b>N<sup>o</sup> 49.</b>
<b>Inhalt:</b> I. <b>Konsulat-Wejen:</b> Ernennungen; — Ermächtigung zur Vernehmung von Staatsbände-Mitgl.; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 561	2. <b>Polizei-Wejen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 562	

### I. K o n s u l a t - W e j e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs  
 den bisherigen Konsul in Sansibar, General-Konsul Arendt, zum General-Konsul in Antwerpen  
 und  
 den Kaufmann H. F. Casendyck zum Vize-Konsul bei dem Konsulate in Wellington (Neu-Seeland)  
 zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul ad int. Richter zu Nisch ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbesitz des dortigen Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum französischen General-Konsul mit dem Sitze in Leipzig bestellten Herrn Jacquot, sowie den zu französischen Konsuln in Düsseldorf beziehungsweise Danzig ernannten Herren Kubisio und du Closel ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.